Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 80 (1982)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes = Divers

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bücher Livres

Peter Dilger: Raumplanungsrecht der Schweiz; Handbuch für die Baurechts- und Verwaltungspraxis. 649 Seiten, Baufachverlag Zürich, Dietikon 1981, geb. Fr. 115.–.

Peter Dilger legt ein umfangreiches Buch über das Raumplanungsrecht der Schweiz vor. Es vermittelt dementsprechend nicht nur einen Überblick, sondern dringt in die tieferen Problemschichten des Schweizerischen Raumplanungsrechts vor.

Der Verfasser führt den Leser vorerst in die raumbedeutsamen Anordnungen ein und ordnet diese dann den raumbedeutsamen Kompetenzen zu, das heisst, er behandelt die Fragen nach den Regelungs- und Ausführungskompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. In einem nächsten Schritt wendet er sich der Frage zu, wie die ermittelten Kompetenzen zum Ergreifen und Durchführen von raumbedeutsamen Anordnungen ordnungsgemäss ausgeübt werden sollen. Der nächste Problemkreis gilt den sogenannten Hilfsmitteln. Darunter versteht er die Bewilligungen, die Planungszonen, die Projetierungszonen bis hin zu den Finanzierungsmitteln. Dieser Abschnitt gibt ihm Gelegenheit, sich eingehender mit der Baubewilligung auseinanderzusetzen und viele andere Fragen zu berühren, so zum Beispiel auch Fragen der Landumlegung, der Expropriation, der Entschädigung usw. Im folgenden Schritt wendet sich der Verfasser der Erfüllung der raumbedeutsamen Aufgaben durch die Verwaltung zu, ohne allerdings die Problematik zu zeigen; er benützt vielmehr die Gelegenheit, die Raumplanungsaufgabe in den Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsrechts zu stellen. Das nächste Kapitel leitet zum Problemaspekt der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Raumplanungs- und Bauwesen über, und der abschliessende Abschnitt gilt der Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit im Raumplanungs- und Bauwesen.

Die vorliegende Darstellung ist zunächst einmal beeindruckend, vor allem durch die Fülle der vermittelten Informationen. Darin liegt denn auch der hoch zu veranschlagende Wert dieser Publikation. Und doch, die Darstellung vermag dem Leser nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine echte Hilfe zu bieten, nämlich nur dann, wenn er selbst eine klare Vorstellung davon hat, was denn eigentlich Raumplanung ist, was sie leisten kann und in welchem Verhältnis sie zum Recht steht. Irgendwie bleibt für den Leser die Frage offen, ob der Autor - ungeachtet der Fülle des verarbeiteten Materials - sich selbst in dieser alles andere als klaren Materie die hinreichende Klarheit verschafft hat. In diesem Sinne kann und darf man dem Autor unter anderem die Fragen stellen, warum er gerade diese Systematik gewählt hat, ob die Zu- und Einordnung der vielen Einzelfragen immer am systematisch richtigen Ort erfolgt und ob er wirklich alle Aspekte behandelt, die nun einmal in einer systematischen Behandlung des Raumplanungsrechts angegangen werden müssen. So sei darauf hingewiesen, dass die üblichen Sachzutritte sich mit Zielen, Instrumenten und Massnahmen (und wohl auch mit Problemen) befassen, alles Begriffe, die im vorliegenden Werk nicht mit dem nötigen Stellenwert behandelt werden. Auch die Frage der Planungsträger dringt nicht in dem Masse an die Oberfläche, wie es von der Sache her geboten wäre. Und wie steht es eigentlich mit dem Verhältnis zu den vielen Rechtsgebieten, die raumwirksam sind? Beschränkt sich der Autor nicht zu sehr auf das Baurecht, das Expropriationsrecht, das Natur- und Heimatschutzrecht, und dies alles in einem systematischen Zusammenhang, der nicht für jedermann leicht nachvollziehbar ist? Der Autor lässt an einem bestimmten Punkt die Unterscheidung von nominalem und funktionalem Raumplanungsrecht, wie wir sie seit einiger Zeit verwenden, einfliessen, doch nahm er diese so hilfreiche Unterscheidung leider nicht in die grosse Linie seines Werkes auf, wobei wir zugeben müssen, dass die Akzentsetzung auf die (Raumbedeutsamkeit) verbreitet ist (oder war!).

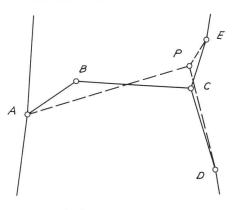
Nicht zu befriedigen vermag die vom Autor beigezogene Literatur. Mindestens das Literaturverzeichnis lässt einige Lücken erkennen. So fehlt der bedeutsame Aufsatz von Walter Haller, zu finden in der Festschrift für Werner Kägi. Peinlich wird es, wenn der Autor einen Aufsatz über ein Werk zitiert, aber nicht das Werk selbst, so hinsichtlich der Landesplanerischen Leitbilder des ORL-Institutes, oder wenn er von Stingelin dessen Aufsatz im Zentralblatt zitiert, dessen Buch aber verschweigt. Die westschweizerische Literatur scheint vernachlässigt worden zu sein. So ist es schwer verständlich, dass die Arbeiten von Pierre Moor nicht als würdig betrachtet wurden, im Literaturverzeichnis vermerkt zu werden. Falls es sich um ein gewichtetes Literaturverzeichnis handelt, so ist die Frage kaum zu beantworten, warum Autoren wie Haller, Jagmetti (abgesehen von Gutachten Aubert/Jagmetti), Macheret, Moor usw. übergangen werden können. Handelt es sich aber um ein nicht gewichtetes Literaturverzeichnis, so ist es ungeachtet der Breite unvollständig und inkonsequent. Es könnten noch viele Beispiele angeführt werden, die irgendwie den Eindruck einer nicht ausreichenden Auseinandersetzung mit der Literatur hinterlassen. Wie steht es eigentlich mit den so zahlreichen und so gewichtigen Publikationen im Ausland? Wenigstens die grundlegenden Lehrbücher und Abhandlungen hätten eingehender beigezogen werden dürfen

So kritisch die Fragen sind, die sich der Autor gefallen lassen muss, so sehr darf nochmals unterstrichen werden, dass jedes Werk im Bereich des Raumplanungsrechts Anerkennung und Beachtung verdient, da wir nur froh darüber sein können, wenn sich mehr Leute noch intensiver mit Fragen des Raumplanungsrechts befassen. Ob das vorliegende Werk in wissenschaftlicher Hinsicht weiterführt, kann man sich fragen. Und ebensosehr kann man sich fragen, ob die Praxis mit dem Buch glücklich wird. Dennoch verdient das Werk eine gute Verbreitung, weil es viele Informationen vermittelt.

Martin Lendi

Lehrlinge Apprentis

Aufgabe 2/82 Problème 2/82



alte Grenze

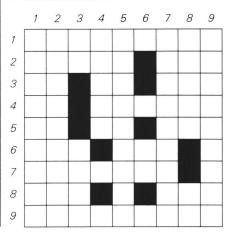
ancienne limite
neue Grenze
nouvelle limite

Gesucht: Koordinaten Punkt P Grenzausgleich ohne Flächenänderung On demande: coordonnées du point P Rectification de limites sans modification de surfaces

Y X A 0 20 B 12 28 C 40 26 D 46 6 E 44 38

Verschiedenes Divers

Mots croisés Problème no 1



Gisement 100G. 1. Cette projection convient aux régions froides. 2. Un Suisse réinventa les logarithmes après lui. – Instruction sur maint ordinateur. 3. Evoque une ellipse. – Initiales d'un explorateur de l'Antarctique. – Sigle utilisé dans l'hexagone. 4. Cette mesure est-elle encore utilisée après Mao? – Ordre de départ. 5. Miettes de monnaie au pays de Copernic. – Rivière grisonne. – Une

affirmation de Galilée provoqua celle du pape. 6. Elle est anglaise. – Sigle familier aux programmateurs. 7. Couvre une surface. 8. Pic grison. – Exprime une certaine sensibilité. 9. Ferme une galerie de mine.

Gisement 200G. 1. Leibnitz et Frenet en étaient d'excellents. 2. Cette distance est un angle. 3. De bas en haut exprime un fameux rapport. – Sert à fermer une porte. 4.

Connait fort bien son azimut avant de partir en migration. 5. Spécialiste très demandé. 6. Sigle d'un canton qui a vu naître une fameuse génération de mathématiciens. 7. C'était un type à principe. 8. Le 3,2 horizontal l'a beaucoup fait. – Par quoi commence toute intersection. 9. Il en faut aussi pour mener à chef un remaniement parcellaire.

(Solution dans le numéro suivant) B. Jacot

Für die Mitwirkung bei anspruchsvollen EDV-Projekten im kommerziellen sowie im geodätischen Bereich suchen wir einen jungen

Kultur- oder Vermessungsingenieur ETH

mit Erfahrung in der Datenverarbeitung.

Bewerbungen sind an das Bundesamt für Landestopographie, 3084 Wabern, zu richten.

Ingénieur topographe (26 ans)

2 ans de pratique, mensuration et triangulation, cherche nouvelle place, en Suisse ou à l'étranger. Langues: F, D, (E)

Offres sous Chiffre VH 031, Cicero-Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich

Wir suchen

Vermessungszeichner

für die Arbeitsgebiete Nachführung, Bauvermessung und numerischer Leitungskataster.

Für weitere Auskünfte telefonieren Sie uns bitte.

Vermessungsbüro Ernst Kuster Schaffhauserstr. 68, 8042 Zürich Tel. 01/361 8019

Ingenieur- und Vermessungsbüro sucht

Photogrammetrie-Operateur

für Vorbereitungs- und Auswertungsarbeiten. Erwünscht wäre auch Erfahrung in Grundbuchvermessung.

Offerten unter Chiffre VM 031 an Cicero-Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich.

Ingenieur- und Vermessungsbüro im Tessin sucht jungen

Vermessungszeichner

für Neuvermessungs- und Nachführungsarbeiten.

Offerten unter Chiffre VG 031 an Cicero-Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich.

Wir suchen einen

Ingenieur HTL oder einen Vermessungstechniker FA I+II

oder einen

Vermessungstechniker FA I

welcher den FA II erwerben möchte

zur selbständigen Ausführung von Feld- und Büroarbeiten in der Nachführung der Grundbuchvermessung sowie von Bauabsteckungen und anderen allgemeinen Vermessungsarbeiten.

W. Ramseyer, dipl. Ing. ETH/SIA, Bezirksgeometer, Haselstr. 15, 5400 Baden, Tel. 056/22 96 51

Ingenieurbüro am rechten Zürichsee-Ufer sucht zuverlässigen

Vermessungszeichner

für Nachführungsarbeiten auf dem Feld und im Büro sowie für Bauvermessungen, ferner

Tiefbauzeichner

für die Mitarbeit bei Strassenbauten, Quartierplänen und Güterzusammenlegungen.

Wenn Sie an einer abwechslungsreichen Stelle mit guter Entlöhnung und zeitgemässen Sozialleistungen interessiert sind, erwarten wir gerne Ihre Bewerbung.

Corrodi, Pfenninger und Kuprecht, Ingenieurbüro AG, Goethestrasse 1, 8712 Stäfa, Tel. 01/926 51 44

Ingenieur Vermessung HTL

27, mit 2jähriger Praxis sucht auf Sommer 82 neuen Wirkungskreis. Bevorzugte Gebiete: Grundbuchvermessung, Bauvermessung, evtl. Photogrammetrie.

Offerten sind erbeten unter Chiffre VM 033 Cicero-Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich

Gesucht wird auf Ingenieur- und Vermessungsbüro (Ostschweiz) ein initiativer

dipl. Kulturingenieur ETH

mit Geometerpatent, der Freude an einer selbständigen, verantwortungsvollen Anstellung mit Gewinnbeteiligung hat.

Zuschriften unter Chiffre VJ 031 an Cicero-Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich.